



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt Beratungsgutscheine Afrika

Sachbericht und Zahlungsnachweis

Anforderungen an den Beratungsbericht

Nach Nr. 7.3 der Förderrichtlinie „Beratungsgutscheine Afrika im Rahmen des Wirtschaftsnetzwerks Afrika“ vom 25.11.2021, sind die einzelnen Schritte der Leistungserbringung in einem Sachbericht aussagekräftig zu dokumentieren. Dieser muss insbesondere eine Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlichen durchgeführten Beratungsleistungen enthalten, der einen Vergleich der geplanten und realisierten Beratungsleistungen ermöglicht (Soll-/Ist-Vergleich).

Die Bewilligungsbehörde, die über den Förderantrag entscheidet, kann nur anhand des Beratungsberichts beurteilen, inwieweit die Beratung den Richtlinienanforderungen entspricht und die geleisteten Arbeiten notwendig und angemessen waren.

❖ Grundsätzlich muss der Beratungsbericht folgende Themen beinhalten:

- Darstellung des beratenen Unternehmens
- Kurzbeschreibung der Ausgangssituation (Ist-Situation des Unternehmens im Rahmen des Beratungsauftrages)
- Eine aussagekräftige Beschreibung der einzelnen Schritte der Leistungserbringung
- Eine detaillierte Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlich durchgeführten Beratungsleistungen
- Zusätzlich (optional) eine tabellarische Zusammenfassung der geplanten und realisierten Beratungsleistungen

Beschreibung des Vorhabens	Sachbericht
Darstellung der geplanten Beratungsleistungen/ Soll	Tatsächliche durchgeführte Beratungsleistungen/ Ist

❖ Tätigkeitsnachweise, reine Projektbeschreibungen oder Skizzen als Berichtsform reichen nicht aus.

❖ Der Beratungsbericht ist in deutscher Sprache zu verfassen. Beratungsberichte in englischer Sprache können nur anerkannt werden, wenn eine kurze und prägnante Zusammenfassung aller o.g. Themen in deutscher Sprache beigefügt ist.

Anforderungen an den Zahlungsnachweis

Nach Nr. 5.3 der Förderrichtlinie „Beratungsgutscheine Afrika im Rahmen des Wirtschaftsnetzwerks Afrika“ vom 25.11.2021, kann der Zuschuss nur gewährt werden, wenn der Antragsteller die in Rechnung gestellten Beratungskosten (einschließlich Umsatzsteuer) in voller Höhe vor Einreichung des Verwendungsnachweises bezahlt hat und dies durch Vorlage eines Bankbelegs nachweist. Bei Barzahlungen oder Verrechnungen wird kein Zuschuss gewährt.

❖ Anerkannte Zahlungsnachweise:

- Kontoauszüge (auch die Online-Banking Kontoauszüge werden hier anerkannt)
- Von der Bank unterschriebene und gestempelte Bankbestätigung
- Bei Sammelüberweisungen muss der Kontoauszug sowie die dazugehörige Sammlerliste vorliegen. Anhand der Sammlerliste muss erkenntlich sein, dass im Gesamtbetrag die Beratungskosten enthalten sind.

❖ Als Zahlungsnachweis können nicht anerkannt werden:

- Umsatzanzeigen/-aufstellungen
- Buchungs- und Zahlungsanweisungsbelege
- Quittungen über Bareinzahlungen

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 414

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1020

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

17.01.2023

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.